

G E B Ü H R E N O R D N U N G

der

Stadtbibliothek Heidenheim

Gültig ab 11. November 2017

§ 1

Nutzungsgebühr

Die jährliche Nutzungsgebühr nach § 8 der Benutzungsordnung beträgt 20 Euro für eine Einzelperson und 30 Euro für eine Partnerkarte (2 Ausweise). Die Partnerkarte können Paare mit gleicher Anschrift beantragen; diese kann immer nur in Verbindung mit der Hauptkarte ausgestellt werden. Die Nutzungsgebühr für 3 Monate beträgt 8 Euro, die Gebühr für eine Tagesausleihe 4 Euro.

§ 2

Fälligkeit

Die Nutzungsgebühr wird mit der erstmaligen Ausleihe fällig.

§ 3

Fernleihgebühr

Für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs nach § 5 der Benutzungsordnung beträgt die Gebühr pro Medium 3 Euro.

§ 4

Versäumnisgebühr

- (1) Ist die festgesetzte Leihfrist (§ 4 der Benutzungsordnung) überschritten, so ist ab dem 8. Tag eine Gebühr von 2 Euro unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien zu entrichten. Außerdem ist je Medium und Woche ab dem 15. Tag eine Gebühr von 2,50 Euro, ab dem 29. Tag eine Gebühr von 5 Euro, höchstens jedoch insgesamt 10 Euro pro entliehenem Medium zu entrichten.
- (2) Medien, die der Benutzer nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben hat, können eingezogen werden. Hierfür wird eine zusätzliche Gebühr zu den Gebühren nach Absatz 1 (Versäumnisgebühren) in Höhe von 25 Euro erhoben.

§ 5
Versicherungsgebühr

Bei der Entleihung von Graphiken (§ 6 der Benutzungsordnung) ist eine Versicherungsgebühr von 2,50 Euro je Graphik und Regelausleihzeit zu entrichten.

§ 6
Ausstellen eines Ersatzausweises

Für die Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises wird eine Gebühr von 3 Euro erhoben.

§ 7
Vorbestellungen

Die Gebühr für eine Vorbestellung beträgt 1 Euro.

§ 8
Medienersatz

Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung eines Mediums hat der Benutzer die der Bibliothek entstandenen Auslagen für die Beschaffung eines geeigneten Ersatzmediums zu ersetzen.

§ 9
Sonstiger Kostenersatz

Die Leitung der Stadtbibliothek wird ermächtigt, für die Bereitstellung besonderer Leistungen (Kopien, Ausdrucke u. a.) die Kostenersätze zu regeln. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.